

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/785

Beiträge 2016 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz Akonto

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben 'Budget 2016 – Soziale Sicherheit' vom 7. Juli 2015 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2016 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung folgende Zahlen prognostiziert:

Alimentenbevorschussung (Aufwand)	Fr. 8'000'000.00
abzüglich Inkasso Alimentenbevorschussung (Ertrag)	- Fr. 3'250'000.00
Aufwandüberschuss Alimentenbevorschussung (= Akonto)	Fr. 4'750'000.00

Mit Blick auf die seit Anfang Jahr erbrachten Zahlungen durch den Kanton haben die Einwohnergemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2017 ein Akonto 2016 in der Höhe des budgetierten Aufwandüberschusses zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2016 beträgt 4'750'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2015. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Das Akonto ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2016 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.

3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	2'465'518.25
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>2'284'481.75</u>
an Sachkonto Nr. 027/1015038 [H]	Fr.	4'750'000.00
Buchungstext: Ali Akonto 16		

Interne Umbuchung:

<u>Sachkonto Nr. 027/1015038 [S]</u>	Fr.	<u>4'750'000.00</u>
an Sachkonto Nr. 1015029 OARS [H]	Fr.	1'975'000.00
an Sachkonto Nr. 1015030 OAOG [H]	Fr.	1'705'000.00
an Sachkonto Nr. 1015031 OATG [H]	Fr.	695'000.00
an Sachkonto Nr. 1015032 OADT [H]	Fr.	375'000.00
Buchungstext: Ali Akonto 16		

3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, HER, BOR (2016/033)

Oberämter (4)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen